

# Philosophische Fakultät II Institut für deutsche Sprache und Linguistik

## Zulassungsordnung

### für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache (DaF)

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer II Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Akademische Senat am 21. April 2004 die folgende Zulassungsordnung erlassen.\*

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung und Zulassung
- § 5 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Zulassung zum Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin.

#### § 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Deutsch als Fremdsprache erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni.

(2) Die Anzahl der Studienplätze für den Studiengang wird jährlich durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist grundsätzlich der überdurchschnittlich erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums.

(2) Der Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache richtet sich an Absolventinnen und Absolventen philologischer und linguistischer und anderer sprachbezogener Studiengänge, vorzugsweise an Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Germanistische Linguistik der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache setzt neben adäquaten Kenntnissen des Deutschen die Fähigkeit zum Verstehen englischer Fachtexte voraus.

(4) Der Sprachnachweis wird durch das Abitur oder ein äquivalentes Zeugnis erbracht. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik über die Anerkennung.

#### § 4 Bewerbung und Zulassung

(1) Der schriftlichen Bewerbung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache an der Humboldt-Universität zu Berlin sind beizufügen:

- das Abiturzeugnis oder ein äquivalenter Nachweis über das Vorliegen der in § 3 Absatz (3) und (4) geforderten englischen Sprachkenntnisse,
- das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss,
- ein 1-2 Seiten langer Motivationsbrief, der in deutscher Sprache abzufassen ist und eine differenzierte Begründung der/des Antragstellenden für die Bewerbung um einen Studienplatz beinhaltet.

(2) Der Prüfungsausschuss bzw. die Zulassungskommission kann Bewerberinnen/Bewerber zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch, insbesondere in Fällen von Unklarheiten in den Bewerbungsunterlagen oder über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers sowie bei Ranggleichheit einladen. Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Das Auswahlgespräch wird vom Zulassungsausschuss mit der Bewerberin/dem Bewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich; es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin/des Bewerbers enthält.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Eignung zum Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache. Dies geschieht auf Vorschlag einer Zulassungskommission,

\* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Zulassungsordnung am 15. September 2004 befristet bis zum 30. September 2005 bestätigt.

die vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird. Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei Lehrenden der Fachrichtung Deutsch als Fremdsprache und einer Studierenden/einem Studierenden einer einschlägigen Fachrichtung.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Zulassungskommission auch über die Anerkennung eines vergleichbaren Akademischen Grades insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen bzw. über das Vorliegen äquivalenter Qualifikationen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Absatz 1 (und ggf. auf der Grundlage des Auswahlgesprächs). Die Festlegung der Rangfolge soll ebenfalls individuelle, soziale und bildungsbiographische Kriterien der Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigen.

(5) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern durch das Referat Studierendenverwaltung zugeschickt. Zugelassene Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen binnen vier Wochen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(6) Eine Zulassung unter Vorbehalt kann erfolgen, wenn die Bewerberin/der Bewerber den Nachweis erbringt, dass er oder sie sich in der Abschlussphase des Bachelorstudiums Germanistische Linguistik oder eines anderen philologischen, linguistischen bzw. sprachbezogenen Studiums befindet und alle vorhergehenden Module mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat. Die fehlenden Unterlagen müssen bis zum 1. September des jeweiligen Jahres nachgereicht werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.